

Nutzungsordnung für IT-Dienstleistungen

1 Gültigkeit

Die Schulnetzordnung ist Teil der Schulordnung. In den Computerräumen gelten eigene Fachraumordnungen.

Diese Punkte müssen nicht besprochen werden.

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Der Zweck des Schulnetzes sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie ihre Verwaltungs- und Fürsorgeaufgaben. Für den in den aktuellen Bildungsplänen 2004 und 2016 festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist es erforderlich, dass Schüler und Lehrer Zugang zu Rechnern mit Internetzugang haben und dort eigenständig arbeiten können. Dabei müssen sie auf E-Mails, Moodle, verschiedene Online-Dienste, auf die Schulhomepage oder Lernplattformen verschiedener Institutionen und Verlage zugreifen und Dateien innerhalb unterschiedlicher Schülergruppen austauschen können. Der Zugang zum Internet ist dabei nicht völlig frei und zudem an persönliche Zugangsdaten gekoppelt. Zudem ist es erforderlich, schulische Kommunikationswege und aktuelle Vertretungsplaninformationen effizient digital zugänglich zu machen. Rechtsgrundlagen sind §§ 4, 15 (1) Landesdatenschutzgesetz und § 1 Schulgesetz des Landes.

3 IT-Dienstleistungen

Die Schule betreibt einen eigenen Schulserver mit einer Musterlösung des Landes für schulische Netze (PaedML Novell). Darüber hinaus werden Teile des Schulportals auf Servern des landesweiten Hochschulnetzes Belwue sowie auf Servern der Untis GmbH betrieben. Dadurch können die Nutzer die Schulcomputer und das Internet nutzen sowie Vertretungspläne über das Internet einsehen. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzbarkeit und die Verfügbarkeit der IT-Dienstleistungen. Insbesondere entstehen keinerlei Rechtsansprüche, die durch das Sperren oder das Ausfallen von Rechnern oder Druckern, das Löschen von Daten oder das Ausfallen des E-Mail-Dienstes entstehen. Insbesondere übernimmt die Schule keine Haftung für Schäden, die daraus resultieren.

4 Zugangsdaten

Jeder Nutzer erhält eine individuelle Benutzerkennung und ein Passwort, womit er sich an allen vernetzten Computern und den anderen Diensten anmelden kann. Das Anfangspasswort sollte bald geändert werden. Dabei ist ein sicheres Passwort zu wählen: es sollte aus mindestens acht Zeichen bestehen, darunter sollten Großbuchstaben, Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen sein, und es sollte auch in Teilen nicht in Wörterbüchern zu finden sein.

Das Passwort muss vertraulich gehalten werden. Für Handlungen, die unter einer bestimmten Benutzerkennung erfolgt sind, kann unter Umständen der Nutzer verantwortlich gemacht werden. Dies kann auch Abmahnkosten für diesen Benutzer verursachen. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, muss dies umgehend der betreffenden Person oder dem Medienteam mitteilen.

Die Klassenlehrer und Tutoren teilen Schülern die Zugangsdaten mit. Lehrkräfte ändern bei Bedarf die Passwörter der Schüler.

5 Datenschutzerklärung der Schule für die IT-Dienstleistungen

Durch die Nutzung der IT-Dienstleistungen werden folgende personenbezogene Daten der Nutzer verarbeitet:

- Name, Vorname, Identifikationsnummer in der Schulverwaltung, Klasse und Benutzerkennung,
- Anmeldungen und Abmeldungen an den Computern,
- Datenverkehr zwischen den benutzten Computern und dem Internet (mit Zeiten und IP-Adressen),
- Dateien in den Home- und Tausch-Verzeichnissen,
- Stundenpläne des laufenden Schuljahres mit aktuellen Vertretungsplaninformationen,
- E-Mails und Kalendereinträge,
- Aktivitäten bei der Nutzung der Lernplattform.

Zudem können die Bildschirme schulischer Rechner durch Fernzugriff beobachtet werden.

Die Daten im Homeverzeichnis werden in der Regel erst beim Ausscheiden aus der Schule gelöscht. Dies gilt nicht, wenn ein begründeter Verdacht eines Missbrauchs besteht.

Schüler können nur ihre eigenen Home- und die jeweiligen Tauschverzeichnisse, die für sie vom Lehrer freigegeben Daten sowie die Vertretungsplaninformationen ihrer Klasse für die kommenden drei Tage sehen.

Alle Daten können von den jeweiligen Administratoren und den Lehrkräften eingesehen werden.

Die Einsicht in die personenbezogenen Daten erfolgt zur pädagogischen Arbeit, zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, zur Einhaltung der Schulordnung, im begründeten Verdacht des Missbrauchs oder aus technischen Gründen.

Es kann ermittelt werden, wer bestimmte Dateien abgelegt hat. Außerdem können mit Hilfe der Protokolldateien besuchte Webseiten und Nutzungszeiten an den Computern festgestellt werden.

Die Protokolldaten werden ohne gesonderte Erlaubnis des Nutzers nicht statistisch ausgewertet.

Die gespeicherten Daten können Dritten aufgrund rechtlicher Gründe zugänglich gemacht werden. Zwingende rechtliche Gründe sind z.B. strafrechtliche Ermittlungen.

Mit technischen Aufgaben betreute Dritte können im Rahmen dieser Aufgaben Zugang zu den gespeicherten Daten erhalten. So können zur Pflege des Servers Drittfirmen Zugang zum Server erhalten, dabei ist der Zugang zu den Daten technisch möglich. Dritte sind jedoch durch Verträge verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Folgende Daten werden an die Server die Untis GmbH übermittelt:

- Name, Vorname, Identifikationsnummer in der Schulverwaltung, Klasse und Benutzerkennung
- Namen, Vornamen und E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten
- Stundenpläne und Vertretungsplaninformationen

Eine sonstige Weitergabe der Daten ist nicht vorgesehen.

Nach einem Ausscheiden aus der Schule werden die Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres gelöscht. Auf Antrag werden die Daten nach dem Ausscheiden aus der Schule auch unverzüglich gelöscht.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der **Schulleiter**. Er ist über poststelle@04106501.schule.bwl.de sowie über die üblichen Kanäle zu erreichen.

Unser behördlicher **Datenschutzbeauftragter** ist über folgende Wege zu erreichen:

Markus Helmle (RP Freiburg)

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Schule und Bildung

Telefon 0761/208-6076

Markus.Helmle@rpf.bwl.de

Nutzer können alle von ihnen gespeicherten Dateien und Beiträge an den Schulcomputern einsehen und auch selbst löschen. Ausnahmen hiervon sind Arbeiten, die ein Lehrer im Rahmen einer Leistungsfeststellung gespeichert hat.

Nutzer können beim Medienteam um Auskunft aus den Protokolldateien ersuchen, sofern sie präzise angeben, auf welche Information oder welchen Verarbeitungsvorgang sie sich beziehen.

Nutzer haben das Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten.

Nutzer können beim Regierungspräsidium Freiburg Beschwerde oder Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Legt ein Nutzer Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten ein, dann kann er selbst die weitere Datenverarbeitung einschränken, in dem er die IT-Dienstleistungen nicht mehr nutzt. Ist die Nutzung aufgrund des Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich, muss der Nutzer die IT-Dienstleistungen trotzdem benutzen. Eine Löschung ist erst auf Anweisung des Regierungspräsidiums möglich.

Die Nutzung der IT-Dienstleistungen der Schule ohne die Verarbeitung der obengenannten personenbezogenen Daten ist nicht möglich.

6 Verbotene Nutzungen

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen können zivilrechtliche, strafrechtliche und dienstrechtliche Folgen haben. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung können die Nutzungsberechtigung entzogen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewendet werden.

Unter anderem sind die gesetzlichen Bestimmungen des **Strafrechts**, **Urheberrechts** und des **Jugendschutzrechts** sowie der **Persönlichkeitsrechte** zu beachten. Unsere **schulischen Regeln** gelten natürlich auch, haben aber zusätzlich Folgen (pädagogische und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen).

Es ist insbesondere verboten, **pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische** Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen.

Werden in pornographischen Aufnahmen Minderjährige (auch bei einvernehmlicher Herstellung oder auch wenn die Videos nachträglich vermeintlich lustig kommentiert werden) gezeigt, dann handelt es sich sogar um Kinderpornographie. Auch der reine Besitz kinderpornographischer Darstellungen ist strafbar.

Das Verbreiten pornographischer Darstellungen an Minderjährige oder das ungefragte Versenden an andere Personen sind ebenfalls eine Straftat.

Die Erstellung von Aufnahmen mit Gewaltdarstellungen (z.B. Happy Slapping), die Mitwirkung bei der Erstellung, die Verbreitung der Aufnahmen oder das Vorzeigen an Minderjährige sind eine Straftat.

Die Verbreitung und die Veröffentlichung **urheberrechtlich geschützter** Materialien sind verboten. Zu solch geschützten Materialien gehören unter anderem viele Musik-, Bild- und Videodateien und auch

Software. Die Benutzung von Tauschbörsen im Schulnetz ist verboten. Bei der Benutzung von Tauschbörsen verrietet man technisch gesehen häufig urheberrechtlich geschütztes Material. Durch einen möglichen Zugriff aus dem Internet können Urheberrechtsverletzungen eine große Reichweite bekommen. Dies kann für den Verursacher Kosten zur Folge haben (Gesamtkosten durch Abmahnungen um 1000 Euro und mehr sind leicht möglich).

Auch wenn Bilder, Videos, Lieder oder andere Sounds im Internet heruntergeladen werden können, darf man diese nicht ohne Erlaubnis weiter verbreiten.

Das Herunterladen oder Streaming von offensichtlich rechtswidrig verbreiteten Medien ist verboten. Dazu gehören kostenlose Streams aktueller Kinofilme, Lieder oder Fußballübertragungen. Dies kann ebenfalls Abmahnkosten verursachen.

Musik und Videos auf YouTube sind in der Regel durch Werbung finanziert und erlaubt, dennoch kann es vorkommen, dass urheberrechtlich geschützte Medien abrufbar sind. Hier muss man mit gesundem Menschenverstand entscheiden, ob dies offensichtlich rechtswidrig ist. Aktuelle Kinofilme sind auf YouTube in der Regel rechtswidrig verbreitet worden.

Lehrkräfte dürfen im Rahmen der geltenden Bestimmungen urheberrechtlich geschütztes Material für geschlossene Personengruppen (z.B. Klassen) zur Verfügung stellen. Schüler dürfen von Lehrkräften bereit gestelltes Material nicht weiter verbreiten.

Es dürfen weder **Vertragsverhältnisse** im Namen der Schule eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Die schulische **E-Mail-Adresse** darf nicht für die Verbreitung von Informationen mit widerrechtlichem Inhalt, zur Belästigung anderer Nutzer oder zur Verbreitung unerwünschter Werbung (Spam) benutzt werden.

Jeder hat sich auch im Umgang mit digitalem Datenmaterial so zu verhalten, dass seine Mitmenschen weder beleidigt noch in ihrer **Persönlichkeit** verletzt werden. Sowohl innerhalb des Schulnetzes als auch im Internet gelten die entsprechenden Gesetze sowie die üblichen Verhaltensregeln. Insbesondere Beleidigungen und sonstige Verstöße gegen den Anstand sind nicht erlaubt. Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung können als Straftaten gewertet werden. Entsprechende Äußerungen in sozialen Netzwerken können beispielsweise als Straftaten gewertet werden, auch wenn sie nicht direkt an den Betroffenen gerichtet werden.

Die Rechte anderer Personen am eigenen Bild sind zu wahren, d.h. auch, dass Fotos nicht ohne Erlaubnis veröffentlicht oder verbreitet werden dürfen. Das Verbreiten über soziale Netzwerke zählt als Veröffentlichung.

Mitschnitte von Videokonferenzen sind verboten (ohne Zustimmung aller kann das sogar eine Straftat sein).

Das Ausspähen fremder Daten durch Spionage-Software, durch unerlaubtes Benutzen der Zugangsdaten oder durch Hacking-Tools ist verboten (das sind sogar Straftaten).

Die **Folgen** verbotener Nutzungen können sein:

Bei Straftaten: Geldstrafen, Freiheitsentzug, Nachteile durch Vorstrafen

Beim Urheberrecht: Kosten in Verbindung mit Abmahnungen

Beim schulischen Regeln: z.B. Strafarbeiten, Nachsitzen, Elterngespräche, Schulausschluss

7 Verwendung von geschütztem Material

Lehrkräfte dürfen in einem bestimmten Rahmen urheberrechtlich geschütztes Material für geschlossene Personengruppen (z.B. Klassen) zur Verfügung stellen. Dies betrifft Dateien (Textdokumente, Fotos, Scans, ...) über Moodle, E-Mail oder sonstige Wege. Diese Materialien dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Man darf das Material nicht an andere versenden oder die Ausdrücke anderen außerhalb der Unterrichtsgruppe zur Verfügung stellen, vor allem aber darf man das Material nicht veröffentlichen.

Dies alles wäre eine Verletzung des Urheberrechts und kann Euch empfindliche Kosten verursachen. Immer wieder werden solche Urheberrechtsverletzungen auch aufgedeckt, also nehmt das ernst.

8 Videokonferenzen

Der Zutritt darf keinen Schulfremden erlaubt werden. Es dürfen keine Mitschnitte gemacht werden.

9 Jugendschutz

Die Nutzung des Internets findet unter der üblichen Aufsicht statt.

Darüber hinaus gibt es technische Sperrungen bestimmter jugendgefährdender Webseiten (den Jugendschutzfilter von Belwue). Ein vollständiger Schutz ist prinzipiell nicht möglich.

Es ist nicht erlaubt, die Jugendschutzfilter zu umgehen.

10 Schäden an Hardware und Software

Mit Schuleigentum ist sorgsam umzugehen. Der unachtsame Umgang mit Hardware und Software verursacht immer wieder Kosten. Für Kosten durch Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen, hat der Verursacher aufzukommen.

Veränderungen an Programmen und am System dürfen nur in Absprache mit einer Lehrkraft durchgeführt werden. Die Geräte sollen nicht verschoben werden (sonst können Kabel kaputt gehen). Kabel dürfen nicht abgezogen, Computergehäuse nicht geöffnet, Tastaturen und Mäuse nur nach Absprache mit dem Fachlehrer ausgetauscht und umgesteckt werden.

Insbesondere an den Präsentationscomputern ist die Technik anfällig; hier darf nur in Absprache mit einer sachkundigen Lehrkraft etwas geändert werden. Die Computertische dürfen nicht verschoben werden, da hier angeschlossenen Kabel durch Spannung oder Quetschen beschädigt werden.

Das Einbringen von Alufolie in USB-Ports kann diese dauerhaft beschädigen, so dass diese unbrauchbar werden.

An den Computern darf weder gegessen noch getrunken werden. Das Ballspielen in Räumen mit Computern oder Beamern ist ein Beispiel für ein grob fahrlässiges Verhalten.

11 Verantwortung für Informationen aus dem Internet

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich.

12 Home- und Tauschverzeichnisse

Nutzer können Dateien auf einem eigenen Bereich auf dem Server (dem Home-Verzeichnis) speichern und sich über die schulischen Kommunikationssysteme Nachrichten und Dateien zusenden. Rein private Nutzungen sind nicht gestattet (private Themen dürfen mit Klassenkameraden natürlich besprochen werden). Insbesondere dürfen die schulischen Systeme nicht für die Verteilung von Bildern, Videos oder Software (z.B. Spiele) benutzt werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Nutzbarkeit der eigenen Dateien. Die Home- und Tauschverzeichnisse können jederzeit vollständig gelöscht werden. Während des Schuljahrs findet die Löschung des Home-Verzeichnisses in der Regel nur dann statt, wenn technische Gründe dies erforderlich machen. Tauschverzeichnisse können häufiger gelöscht werden.

In den Sommerferien werden die Home- und Tauschverzeichnisse in der Regel vollständig gelöscht.

13 Nutzungsrecht außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des Unterrichts dürfen die Schülerinnen und Schüler die Schülerarbeitsplätze für schulische Zwecke nutzen.

Die Nutzung außerhalb der Unterrichtszeit findet unter der üblichen Aufsicht innerhalb der Schule statt.

Die IT-Dienstleistungen (inklusive WLAN) dürfen nur für Zwecke, die in einem inneren Zusammenhang mit der Schule stehen, genutzt werden. Die Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet.

14 Nutzung des WLAN mit eigenen Geräte

Ab der 8. Klasse ist mit den Zugangsdaten die Benutzung des WLAN mit eigenen Geräten möglich.

Die Weitergabe der Zugangsdaten und das Eingeben der Benutzerdaten auf fremden Geräten ist nicht erlaubt. Dies kann zudem Kosten verursachen, die auf den Inhaber der Benutzerdaten zukommen.

Auch das WLAN darf nur für schulische Zwecke genutzt werden.

Die Benutzung des WLAN wird protokolliert und mit einem Jugendschutzfilter geschützt.

15 Nutzung eigener Geräte in der Schule

Eigene Geräte können mit Einschränkungen gemäß der Hausordnung der Schule genutzt werden.

Ob und wie die Nutzung im Unterricht überhaupt erfolgen soll, entscheidet der Fachlehrer.

Eigene Geräte sollen im Normalfall frühestens ab der 8. Klasse im Unterricht eingesetzt werden, und zwar so, dass keine Nachteile für diejenigen ohne Geräte entstehen.

Frühestens ab der 10. Klasse dürfen eigene Geräte für Aufschriebe verwendet werden. Dies ist jedoch mit jedem Fachlehrer einzeln zu besprechen. Der Fachlehrer entscheidet, ob ein Einsatz sinnvoll und möglich ist.